



An den Grossen Rat

26.5135.02

BVD/P265135

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Schriftliche Anfrage Thomas Widmer-Huber betreffend «Sorge um eingeschränkte Sicherheit für Riehen und Bettingen bei Tempo 30 durch die Ausbremsung von Blaulichtfahrzeugen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Thomas Widmer-Huber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Einsatzfahrzeuge der Sanität, Polizei und Feuerwehr haben die Aufgabe, bei Bedarf möglichst schnell vor Ort zu sein. Deshalb ist es wichtig, dass auf den Notfallachsen weiterhin Tempo 50 gilt und Tempo 30 grundsätzlich auf Quartierstrassen beschränkt werden sollte. Es kann um Leben oder Tod gehen. Das gilt auch für den Weg von Basel nach Riehen und Bettingen.

Durch die geplanten Tempo-30-Abschnitte in Teilen der Bäumlhofstrasse und der Riehenstrasse sowie der Äusseren Baselstrasse sorgen sich viele Menschen in Riehen um die Sicherheit. Bei der Reduktion auf 30 verlangsamt sich der Verkehr, die Einsatzfahrzeuge müssen sich anpassen und verlieren wertvolle Zeit. Dazu gehen Fahrerinnen und Fahrer das ernsthafte Risiko ein, bei einer starken Tempoüberschreitung verurteilt zu werden. Im Kanton Basel-Stadt wurden schon Blaulichtfahrende wegen Verkehrsübertretungen mit einer Busse bestraft und mit einem Führerausweisentzug belegt. Auch der Gemeinderat Riehen hat sich klar ablehnend geäussert, wobei die Sorge um die Einsatzzeiten der Blaulichtfahrzeuge ebenfalls eine Rolle gespielt haben dürfte. Dazu ist zu bedenken, dass die Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge bei Tempo 30 auf dem Rückweg länger unterwegs sind und für weitere Einsätze umso später zur Verfügung stehen. Bettingen ist auch betroffen, weil die Fahrzeuge in der Stadt zuerst wegen Tempo-30-Zonen ausgebremst werden und erst ab Eglisee Tempo 60 bzw. ab Anfang Bäumlhof wieder Tempo 50 erlaubt ist. Nicht akzeptabel für viele in Riehen und Bettingen wäre zudem eine Temporeduktion von 60 auf 50 zwischen Basel/Eglisee und Riehen/Habermatten.

Auch wenn in Riehen bei der Äusseren Baselstrasse die Reduktion auf Tempo 30 nur für die Nacht geplant ist, bedeutet das trotzdem einen möglichen Sicherheitsverlust. Die Strecke zwischen Riehen/Habermatten und Riehen/Grenze zu Lörrach beträgt mehr als drei Kilometer. Bei einer solchen Distanz spielt die Höhe der Geschwindigkeit eine nicht zu vernachlässigbare Rolle.

Die eidgenössischen Räte haben zwar beschlossen, dass das Strassenverkehrsgesetz so angepasst wird, dass Blaulichtfahrende weniger streng beurteilt werden können. Für die Strafbarkeit soll lediglich die Differenz zur Geschwindigkeit herangezogen werden, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre. Was verhältnismässig ist, beurteilt bei einem Unfall die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht. Vermutlich wird bei der Rechtsprechung darauf geachtet werden, welches Tempolimit signalisiert ist. Somit riskieren die Blaulichtfahrenden in Tempo-30-Zonen neben dem Führerausweisentzug eine Freiheitsstrafe.

Im Blick auf viele Menschen in Riehen und Bettingen, die um die Sicherheit besorgt sind, ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik, dass sich auf den Notfallachsen der Verkehr durch die Reduktion auf Tempo 30 generell verlangsamt, die Einsatzfahrzeuge sich deshalb anpassen müssen und somit wertvolle Zeit verlieren?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Sorge um die eingeschränkte Sicherheit von Riehen und Bettingen bei der Umsetzung der geplanten Tempo-30-Abschnitte?
3. Bleibt es zwischen Basel/Eglisee und Riehen/Habermatten bei Tempo 60?
4. Gibt es die Möglichkeit, die Geschwindigkeitsbegrenzung situativ aufzuheben, etwa durch eine Ergänzung bei der Tempo-Signalisation? Im Sinne einer Ausnahme für Blaulichtfahrzeuge.
5. Welche Risiken gehen Blaulichtfahrende ein, wegen einer hohen Tempoüberschreitung bestraft zu werden?

Thomas Widmer-Huber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Sanität und Feuerwehr haben gesamtschweizerisch vereinbarte Vorgaben betreffend einzuhalten- den Hilfsfristen.

Die Sanität Basel hat den Auftrag, die rettungsdienstliche Versorgung gemäss den Vorgaben des Interverbandes für Rettungswesen für den Kanton Basel-Stadt und die angrenzenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sicherzustellen. Demnach gilt – ebenso wie für die Sanität in den anderen Kantonen – die Vorgabe, in 90% der Fälle innerhalb von 15 Minuten vor Ort zu sein.

Die Hilfsfristen für die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt werden anhand verschiedener Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Bebauungsart, Kulturgüter, Infrastruktur etc. berechnet. Aktuell müssen mit der Erstintervention bei zeitkritischen Ereignissen die Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten innert folgender Fristen eingeleitet werden:

- bis 10 Minuten in Gebieten mit mittleren bis hohen Risiken (Basel, Riehen)
- bis 15 Minuten in Gebieten mit geringen bis mittleren Risiken (Bettingen)

Die Anforderungen an die Einhaltung dieser Hilfsfristen steigen kontinuierlich an. Um dem entgegenzuwirken, wurden bereits einzelne Massnahmen ergriffen und es sind weitere Massnahmen geplant, die zu einer Verkürzung der Hilfsfristen beitragen sollen. Dazu gehört zum Beispiel, Bus-spuren vermehrt auch für die Rückfahrt zu nutzen oder auf ausgewählten Streckenabschnitten eine «Grüne Welle» für Blaulicht-Fahrzeuge zu schaffen, so dass die Sicherheit in Kreuzungsbereichen bei Dringlichkeitsfahrten erhöht werden kann. Der Regierungsrat sieht vor, vereinzelt weitere Bus-spuren in der Stadt einzurichten, die auch den Blaulichtorganisationen zur Verfügung stehen sollen, etwa entlang des Cityrings.

Relevant für die zukünftige Einhaltung der Hilfsfristen sind die Anzahl und Ausgestaltung der Stand-orte der Blaulichtorganisationen. Die Sanität hat im August 2024 auf dem Zeughausareal bereits einen zusätzlichen Standort in Betrieb genommen. Sobald die Instandsetzungsarbeiten am beste-henden Standort Hebelstrasse abgeschlossen sind, wird der Sanität zwei Standorte zur Verfügung haben, von denen aus sie ihre Einsatzorte anfahren kann. Ein möglicher Zweitstandort für die Feu-erwehr wird aktuell evaluiert. Ein zweiter Standort bedeutet, dass die Anzahl möglicher Ausfallach-sen verdoppelt und die Einsatzbereitschaft von Sanität und Feuerwehr erheblich verbessert werden kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik, dass sich auf den Notfallachsen der Verkehr durch die Reduktion auf Tempo 30 generell verlangsamt, die Einsatzfahrzeuge sich deshalb anpassen müssen und somit wertvolle Zeit verlieren?*

Die Einführung von Tempo 30 kann auf einem Teil verkehrsorientierter Strassen und insbesondere auf Abschnitten der Notfall-Achsen dazu führen, dass sich die Interventionszeiten bzw. die Hilfsfristen der Blaulichtorganisationen aufgrund der zeitlich längeren Anfahrtszeiten zum Ereignisort etwas verlängern. Die Auswirkungen bleiben aber selbst bei längeren Fahrten begrenzt, da die Einsatzfahrzeuge im Ernstfall die zulässige Geschwindigkeit überschreiten und an langsameren Verkehrsteilnehmenden vorbeifahren dürfen. Davon würden die Lenkenden von Blaulichtfahrzeugen – unter Wahrung der Sorgfaltspflicht – insbesondere in jenen seltenen lebensbedrohlichen Fällen Gebrauch machen, bei denen ein paar Sekunden zusätzliche Fahrzeit für die Patientinnen und Patienten negative Auswirkungen haben könnten.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Zum einen sollen die Einsatzzeiten möglichst kurz sein, zum anderen sprechen diverse Gründe klar für die Einführung zusätzlicher Tempo 30-Abschnitte:

- die Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- die Reduktion des Strassenlärms und damit eine bessere Lebensqualität;
- die Reduktion der Fahrbahnbreiten und damit eine Verbesserung des Stadtklimas;
- die Erreichung der Klimaziele des Kantons.

Eine verbesserte Verkehrssicherheit führt letztlich zu weniger Unfällen, insbesondere von solchen mit schwerwiegenden Folgen für Leib und Leben, was die Anzahl und Dringlichkeit von Einsatzfahrten der Rettungsdienste positiv beeinflusst. Dies belegt ein Vorher-/Nachher-Vergleich von insgesamt acht verkehrsorientierten Strassenabschnitten im Kanton Basel-Stadt, auf denen in den letzten Jahren Tempo 30 eingeführt wurde. Die Verkehrsunfälle gingen innert fünf Jahren nach Einführung von Tempo 30 um fast die Hälfte zurück, wovon insbesondere die schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Zufussgehende und Velofahrende) profitierten.

Diese äusserst positive Entwicklung stützt die Absicht des Regierungsrats, Tempo 30 auf weiteren verkehrsorientierten Strassenabschnitten einzuführen, auf denen sich dies verkehrs- und umweltrechtlich begründen und mit den Vorgaben der Blaulichtorganisationen vereinbaren lässt.

Zu beachten ist, dass auf einigen Notfallachsen (z.B. auf weiten Teilen der Aeusseren Baselstrasse) die Einführung von Tempo 30 nur während den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) vorgesehen ist. In den Nachtstunden herrscht deutlich weniger Verkehrsaufkommen, so dass die Blaulichtfahrzeuge vom übrigen Verkehr weniger behindert werden als tagsüber.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Blaulichtorganisationen die Hilfsfristen einhalten können. Wie in der Einleitung ausgeführt, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, um das Funktionieren der Blaulichtorganisationen im Stadtverkehr zu verbessern, etwa die gezielte Beeinflussung von Lichtsignalanlagen oder die Öffnung von Busspuren für Einsatzfahrzeuge auf der Rückfahrt zum Einsatzort. Die bereits eingeleitete Standort-Optimierung bei Sanität und Feuerwehr wird sich positiv auf die Einhaltung der Hilfsfristen auswirken. Auch ist im Rahmen von Umgestaltungsprojekten stets zu prüfen, ob im Strassenraum mit geeigneten Massnahmen ein Beitrag zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist-Vorgaben erzielt werden können.

2. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Sorge um die eingeschränkte Sicherheit von Riechen und Bettingen bei der Umsetzung der geplanten Tempo-30-Abschnitte?*

Der Regierungsrat versteht die Besorgnis, dass sich Einsatzfahrten von Blaulichtfahrzeugen infolge Einführung von Tempo 30 auf einzelnen Abschnitten von Notfallachsen von/nach den beiden

Landgemeinden verlängern können. Er möchte diese Sorge daher anhand objektiver Betrachtungen einordnen.

Blaulichtfahrzeuge, die von/nach Riehen und Bettingen fahren, werden von der vorgesehenen Tempo 30-Erweiterung primär auf Einsatzfahrten während der Nachtstunden betroffen sein, weil auf den verkehrorientierten Strassen eine Tempo 30-Einführung mehrheitlich nur während den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) geplant ist. Tagsüber soll das Tempo nur auf wenigen verkehrorientierten Strassenabschnitten auf 30 km/h reduziert werden. Abschätzungen haben ergeben, dass die Sanität dadurch rein rechnerisch eine Fahrzeitverlängerung von rund 5 bis 20 Sekunden erfahren würde, je nachdem, wo sich der Einsatzort in den beiden Landgemeinden befindet und von welcher der beiden künftigen Standorte in Basel (Hebelstrasse und Zeughaus-Areal) das Fahrzeug losfährt. Nachts wäre diese Reisezeitdifferenz etwas grösser (rund 1 Minute pro Fahrt). Für Feuerwehreinsätze gelten in etwa dieselben Fahrzeitverlängerungen. Dieser Schätzung liegt zugrunde, dass das Fahrzeug nicht schneller als die zulässige Maximalgeschwindigkeit fährt. Dies ist aber unter gewissen Umständen zulässig (siehe Kapitel 5), so dass die tatsächliche Fahrzeit sich fallweise verkürzen dürfte.

Basis für diese Schätzung bildet das im Urteil U 22 24 vom 23. Februar 2023 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden. Dieses Urteil kam auch zum Schluss, dass eine Fahrzeitverlängerung von bis zu einer Minute infolge von Tempo 30-Einführungen – zumindest für Feuerwehreinsätze – vertretbar sei. Gestützt hat sich das Urteil dabei auf die Annahme der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten (SVI), wonach sich die Fahrzeit bei Tempo 30 im Vergleich zu Tempo 50 um durchschnittlich zwei Sekunden pro 100 m Fahrstrecke verlängert.

Für Blaulicht-Einsatzfahrten von/nach dem Gebiet nördlich des Dorfzentrums Riehen wäre gemäss jenem Gerichtsurteil die Fahrzeitverlängerung, die sich bei Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit ergeben würde, nicht mehr vertretbar. Da Blaulichtfahrzeuge gemäss Strassenverkehrsgesetz bei dringlichen und taktisch notwendigen Dienstfahrten unter Wahrung der Sorgfaltspflicht jedoch schneller als 30 km/h fahren dürfen, würde sich die effektive Fahrzeitverlängerung bei dringlichen Einsatzfahrten von/nach Riehen Nord innerhalb eines Rahmens von einigen Sekunden bis maximal einer Minute bewegen.

3. *Bleibt es zwischen Basel/Eglisee und Riehen/Habermatten bei Tempo 60?*

Der Umgang mit den heute auf Kantonsgebiet noch vereinzelt bestehenden Höchstgeschwindigkeiten von 60 km/h auf Hauptverkehrsstrassen (z.B. Teile der Aeusseren Baselstrasse, Brüglingerstrasse) bildete nicht Gegenstand bisheriger Abklärungen und Diskussionen. Diesbezüglich sind keine Anpassungen vorgesehen.

4. *Gibt es die Möglichkeit, die Geschwindigkeitsbegrenzung situativ aufzuheben, etwa durch eine Ergänzung bei der Tempo-Signalisation? Im Sinne einer Ausnahme für Blaulichtfahrzeuge*

Eine solche Möglichkeit besteht nicht. Dazu wäre eine Anpassung des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes nötig. Aufgrund der bestehenden Ausnahmeregelung, die es Blaulichtfahrzeugen erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen die Geschwindigkeitsbegrenzung zu übertreten, ist dies allerdings nicht nötig.

5. *Welche Risiken gehen Blaulichtfahrende ein, wegen einer hohen Tempoüberschreitung bestraft zu werden?*

Wird bei einer Einsatzfahrt die notwendige Sorgfalt verletzt oder kommt es zu einer unverhältnismässigen Gefährdung, können auch Lenkende von Blaulichtfahrzeugen gebüsst oder verzeigt werden. Die Strafverfolgungsbehörden müssen jedoch seit dem 1. Oktober 2023 die Strafe bei unver-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

hältnismässigen Verkehrsregelverletzungen auf dringlichen und taktisch notwendigen Dienstfahrten mildern. Zudem wird bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit lediglich die Differenz zur Geschwindigkeit berücksichtigt, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre, und nicht mehr jene zur signalisierten Höchstgeschwindigkeit.

Trotz Sonderrechten der Blaulichtorganisationen muss die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmender aber gewährleistet sein. Unabhängig von der signalisierten Höchstgeschwindigkeit müssen Blaulichtfahrzeuge mit angemessener Geschwindigkeit über (teils lichtsignalgesteuerte) Kreuzungen/Verkehrsknoten fahren und zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Fahrzeugen auf Anhalte-Sichtweite fahren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin